

# **Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz)**

## **Änderung vom 5. Oktober 2007**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. Januar 2007<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das ETH-Gesetz vom 4. Oktober 1991<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 17a*      Lehraufträge

<sup>1</sup> Die externen Lehrbeauftragten werden mit einem Arbeitsvertrag nach Obligationenrecht<sup>3</sup> angestellt, wenn nichts anderes vereinbart wird.

<sup>2</sup> Der Arbeitsvertrag kann über eine Gesamtdauer von längstens fünf Jahren wiederholt befristet abgeschlossen werden. Wird diese Gesamtdauer überschritten, so gilt der Arbeitsvertrag als unbefristet.

<sup>3</sup> Die ETH und die Forschungsanstalten regeln die Entlohnung für Lehraufträge.

*Gliederungstitel vor Art. 40e*

### **3a. Abschnitt: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 5. Oktober 2007**

*Art. 40e*

Artikel 17a gilt für alle externen Lehraufträge, die ab Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes vom 5. Oktober 2007<sup>4</sup> erteilt werden. Alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden externen Lehrauftragsverhältnisse müssen spätestens für das darauf folgende Semester angepasst werden.

1    BBl 2007 1223

2    SR 414.110

3    SR 220

4    AS 2008 431

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 5. Oktober 2007

Der Präsident: Peter Bieri

Der Sekretär: Christoph Lanz

Nationalrat, 5. Oktober 2007

Die Präsidentin: Christine Egerszegi-Obrist

Der Protokollführer: Ueli Anliker

*Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung*

<sup>1</sup> Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 24. Januar 2008 unbenützt abgelaufen.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Es wird auf den 1. August 2008 in Kraft gesetzt.<sup>6</sup>

13. Februar 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>5</sup> BBl 2007 6961

<sup>6</sup> Der Beschluss über das Inkrafttreten erfolgte mit Präsidialentscheid vom 12. Februar 2008.